

**RING****der Industrie-Patentingenieure Österreichs**

Mitglied der FEMIPI (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

**Der Präsident**

An das  
Österreichische Patentamt  
als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz  
Dresdner Strasse 87  
1200 WIEN

Betr.: Stellungnahme Patentanwaltsgesetznovelle

Graz, am 2.8.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Ciza,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Patentanwaltsgesetznovelle Stellung zu nehmen.

Als Standesvertretung der in der Industrie tätigen Patentingenieure, die größtenteils zur Vertretung von Mandanten beim Europäischen Patentamt berechtigt sind, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die in der Novelle enthaltenen Änderungen sind durch Änderungen der nationalen Gesetze, (u.a. des Handelsgesetzes) und durch das Vertragsverletzungsverfahren vor dem EUGH bedingt. Die novellierten §§16a bis 16d tragen dem aber nicht vollständig Rechnung, was zu einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren vor dem EUGH führen kann.

Zu §3 Abs. 4 (Mutterschutz):

Dieser an sich begrüßenswerte Absatz ist neu eingeführt. Er bezieht sich auf die Teilzeitbeschäftigung in einer Patentanwaltskanzlei nach dem Mutterschutzgesetz. Aus dem Gleichheitsgrundsatz heraus ist dieser Absatz wohl auch für den Praxiserwerb in der Industrie (§3 (1) c) und bei Verwendung als fachtechnisches Mitglied des Patentamtes (§3 (1) d) anzuwenden. Es wird daher vorgeschlagen den neuen Absatz (4) des § 3 wie folgt abzufassen:

**(4) Eine Praxis in Form einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBI Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBI Nr. 651/1989, ist anrechenbar, wenn sie zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfasst; sie ist im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu berücksichtigen.**

Zu § 16 a (Staatsangehörige eines EWR – Staates):

Postadresse: A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18  
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454  
E-Mail: Fritz.Schweinzer@Andritz.com

Sitz: Wien

Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt AG, Konto Nr. 03423 076300 BLZ 11000  
Das Dokument wurde mit dem elektronischen Vertragserstellungssystem der Parlamentsdirektion erstellt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

# RING

der Industrie-Patentingenieure Österreichs

Mitglied der FEMIPI (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

Der Präsident

§ 16a (1) führt für im EWR oder in der Schweiz ansässige Patentanwälte den Begriff „vorübergehende patentanwaltliche Tätigkeit“ neu ein, ohne diesen näher zu definieren oder gar anzugeben, was mit „vorübergehend“ gemeint ist.

Laut § 16a (2) hat ein „dienstleistender Patentanwalt“ der Patentanwaltskammer Meldung zu erstatten und diese jährlich zu erneuern. Eine jährliche Erneuerung der Meldung, wenn auch ohne aktuellen Anlass, widerspricht aber einer vorübergehenden bzw. gelegentlichen Tätigkeit.

Die zwingende schriftliche Meldung (§ 16a (2)) unter Beifügung persönlicher Dokumente (§ 16a(3)) und deren Aufnahme in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes elektronisches Meldeverzeichnis (§ 16a (4)) ersetzt die alte in §16b (1) vorgeschriebene und von der EU-Kommission beanstandete Eintragung in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes Verzeichnis. Beides läuft aber auf dasselbe hinaus. Daran kann auch §16a (6) nichts ändern. Damit sind die Bedenken der Kommission wohl nicht ausgeräumt.

In § 16a (3) wird die Dienstleistungserbringung schließlich an das Vorhandensein einer Versicherung gebunden. Grundsätzlich sollte die Art der Aufbringung von Schadenersatzleistungen dem Anbieter der Dienstleistungen überlassen sein, so wie es im Europäischen Patentsystem gehandhabt wird.

**Im gesamten § 16 a sollte die Dienstleistungsrichtlinie der EU jetzt vollständig umgesetzt werden. Unseres Erachtens ist das durch ersatzlose Streichung des 2. Satzes von Absatz (2) und der Absätze (3), (4) und (5) des § 16 a zu erreichen.**

## Zu § 16b und § 76 (Berufsbezeichnung)

§16b (3) schreibt vor, dass der dienstleistende Patentanwalt neben Ort und Staat des Kanzleisitzes auch den Berufsverband, dem er angehört, anzugeben hat. In einigen Staaten des EWR und in der Schweiz ist aber eine solche Mitgliedschaft nicht verpflichtend, so dass jene Patentanwälte dann von der vorübergehenden Ausübung in Österreich ausgeschlossen sind. Das ist eine unzulässige Diskriminierung.

Weiters hat der dienstleistende Patentanwalt die Berufsbezeichnung zu führen, die er im Staat seiner Niederlassung zu führen berechtigt ist. Für Österreich ist das in § 76 (2) näher geregelt.

In § 76 (2) ist die Führung der Bezeichnung „Patentanwalt“ an die Bezeichnung im Herkunftsstaat gebunden. Da außer in Deutschland, Österreich und der Deutsch sprechenden Schweiz die Bezeichnung wohl in der jeweiligen (Fremd-)Landes sprache erfolgt, darf sich ein britischer „patent attorney“ demnach nicht „Britischer Patentanwalt“ nennen, was er aber ist. Das ist in krassem Widerspruch zum Gleich

Postadresse: A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18  
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454  
E-Mail: Fritz.Schweinzer@Andritz.com

Sitz:

Wien

Bankverbindung:

Bank Austria Creditanstalt AG, Konto Nr. 00423 076 300 BLZ 11000

und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

**RING****der Industrie-Patentingenieure Österreichs**

Mitglied der FEMIPI (Fédération Européenne des Mandataires de l'Industrie en Propriété Industrielle)

Der Präsident

heitsgrundsatz und auch widersinnig. Die Berufsbezeichnung eines Ungarischen Patentanwaltes schließlich wäre für jeden Nicht-Ungarn ganz unverständlich und müsste in Übersetzung vorliegen.

Um dem Rechnung zu tragen, schlagen wir für §76 (2) folgenden Wortlaut vor:

- (2) „**Patentanwälte, die die Bezeichnung „Patentanwalt“ oder eine entsprechend übersetzte Bezeichnung zu führen berechtigt sind, dürfen diese Berufsbezeichnung in Österreich nur unter Anführung ihres Zulassungsbereiches führen.“**

**Wir halten die vorgeschlagenen Änderungen (in fetter Schrift) für notwenig, um ein EU-konformes, klares und modernes Patentanwaltsgesetz zu schaffen. Wir ersuchen daher nachdrücklich, diese in der Endfassung der Novelle zu berücksichtigen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Ing. Fritz Schweinzer  
(Präsident)

Postadresse: A-8045 Graz, Stattegger Strasse 18  
Tel. 0316-6902-2617 Fax: 0316-6902-454  
E-Mail: [Fritz.Schweinzer@Andritz.com](mailto:Fritz.Schweinzer@Andritz.com)

Sitz: Wien

Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt AG, Konto Nr. 03423 076 300 BLZ 11000

Dieses Dokument wurde am 06.06.2014 erstellt und ist verbindlich. Es darf nur die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.